

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Hort an der Grundschule C 6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2013, geändert am 27.06.2016, geändert am 16.07.2018 sowie am 24.07.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Umkirch hat an der Grundschule neben der bestehenden Schulkindbetreuung einen Hort an der Schule für Grundschüler eingerichtet. Der Hort hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Angebote des Hortes nehmen auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
2. Die Betreuungseinrichtung richtet sich vorrangig an Kinder allein erziehender und/oder berufstätiger Eltern.
3. Das Betreuungsangebot deckt alle Schultage ab. Im Hort an der Schule werden die Kinder an Schultagen montags bis freitags von 12.15 Uhr bis 17.15 Uhr betreut.

§ 2

Anmeldung

1. Die Eltern melden das Kind auf einem Formblatt schriftlich im Sekretariat der Grundschule an. Sie erkennen mit der Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeinde wirksam.
2. Die Aufnahme ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den folgenden Kriterien:
 - 1) Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 - 2) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide erwerbstätig sind
 - 3) Kinder, von deren Erziehungsberechtigten einer erwerbstätig ist
 - 4) Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind dabei Berufsausbildungsmaßnahmen, Schulausbildungen oder Hochschulausbildungen.

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt folgende Abfolge:

- Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern
- Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.
- Kinder, die bereits im Hort an der Schule betreut werden, haben Vorrang vor Kindern, die neu aufgenommen werden

Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Beschäftigten des Hortes an der Schule unter Wahrung dieser Kriterien.

3. Die Gemeinde Umkirch behält sich vor, Kinder unter den Gesichtspunkten der Förderung des Kindeswohls, des sozialen Umfelds oder in besonderen Lebenssituationen bevorzugt in den Hort an der Schule aufzunehmen. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Aufnahme.
4. Für die Aufnahme in den Hort an der Schule ist für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung erforderlich. Ein Verbleibsrecht besteht nicht.
Die Anmeldung für den Hort an der Schule des folgenden Schuljahres erfolgt vor den Sommerferien. Den Anmeldetermin legt die Grundschule selbst fest. Die Änderungen können nur berücksichtigt werden, wenn es noch entsprechende freie Kapazitäten in den Betreuungen gibt.
5. Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.
6. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen.
Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
7. Die Gemeinde Umkirch fördert die Inklusion von Kindern, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind. Sie können das Betreuungsangebot besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen des Hortes an der Schule Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/ Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit dem Hort an der Schule ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und der bedarfsgerechte Einsatz von Assistenzkräften wird vom Träger erbracht, die Mitwirkung der Eltern dazu ist erforderlich.

§ 3

Benutzungsausschluss

1. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) muss der Betreuungskraft sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
2. Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

3. Ein Kind, das nach dem § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch das Angebot des Hortes nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.
4. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Auch bei dauerhafter Nichtbestellung des Mensa-Essens kann das Kind zeitweise ausgeschlossen werden.

§ 4

Benutzung der Einrichtung und Haftung

1. Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit den Kindern kein Schaden erwächst.
2. Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsraumes durch das Kind. Bei betreuten Spielangeboten im Freien und bei Ausflügen erweitert sich die Verantwortung auf die Dauer des jeweiligen Angebots.
3. Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen und während der Kernzeit-Ferienbetreuung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
4. Die Gemeinde übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
5. Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft mitzuteilen. Andererseits benachrichtigt die Betreuungskraft die Eltern, wenn das Kind zu den vereinbarten Zeiten mehrmals nicht erscheint.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

1. Für die Benutzung des Hortes an der Schule werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Monats. Die Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
3. Beginnt der Besuch des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird.
4. Abmeldungen sind mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist wird auch die Gebühr für den Folgemonat erhoben. Der Elternbeitrag ist bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet bzw. das Betreuungsangebot besucht wurde.

5. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen der Hort aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
6. Die Gebührenschuld soll unbar und möglichst im Bankeinzugsverfahren entrichtet werden.
7. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die das Betreuungsangebot beantragt haben.
8. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebühren

1. Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

2. Höhe der Gebührensätze:

	1-Kind- Fam.	2-Kind- Fam.	3-Kind- Fam.	4-Kind- Fam.
Hort an der Schule (5 Tage)	151 €	114 €	76 €	25 €
Hort an der Schule (2 Tage)	67 €	44 €	29 €	15 €

3. Die Kosten für das Mensa-Essen sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Diese werden jährlich neu festgesetzt und zusätzlich zu den Benutzungsgebühren entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Bei einem Besuch des Hortes besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Mensa-Essen.

§ 7 Härtefälle

Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Tageseinrichtung eingesehen werden.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Umkirch, 25.07.2023

gez.
Walter Laub
Bürgermeister